

# **Satzung des Dreywassern e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Dreywassern“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist das Beschäftigen mit dem Live-Rollenspiel, das Durchführen von Live-Rollenspiel-Veranstaltungen sowie das Verbreiten der Live-Rollenspiel-Idee als aktive Freizeitbeschäftigung für Jugendliche und Erwachsene abseits der Massenmedien.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist es, das Mittelalter als historische Epoche in seiner ganzen Vielfalt lebendig und erlebbar darzustellen, mittelalterliches Brauchtum zu pflegen und dabei das Verständnis für das Mittelalter als Ursprung der europäischen Kultur zu fördern.
- (3) Zweck des Vereins ist es außerdem, Kontakte und Verbindungen zur internationalen Rollenspielergemeinschaft herzustellen und zu pflegen. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung.
- (4) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Organisation oder Unterstützung regelmäßiger ein- bis mehrtägiger Treffen, wie z.B. Conventions, Stammtischen, Bastel-Workshops, Mittelaltermärkten oder Wanderungen. Weiteres Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks ist der Unterhalt einer Homepage samt Gesprächsforum.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Ist der Einspruch rechtzeitig erhoben, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
2. Wahl des Vorstands,
3. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
4. Entscheidung über die Berufung bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
5. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Änderung der Satzung,
8. Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Versammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Der Bevollmächtigte hat sich an die Weisungen des Bevollmächtigenden zu halten.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Vier-Fünftel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzern. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen,

a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand,

b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
6. Beschlussfassung über die Ausleihordnung für den Vereinsfondus.

(6) Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug und anteiliger Auszahlung belegbarer Kapitalanteile und Sacheinlagen, welche von Mitgliedern geleistet worden sind, zu gleichen Teilen an den Stamm St. Stephan der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Pfarrer-Grimm-Str. 1, 55124 Mainz und an den Christlichen Verein Junger Menschen, Auferstehungsgemeinde Mainz, Am Fort Gonsenheim 151, 55122 Mainz, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.

Errichtet zu Mainz, den 06. April 2004

Geändert zu Mainz, den 24. Februar 2007